

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG;

- Anwendung neuer ECE-Regelungen bzw. neuerer Änderungsserien im Rahmen der EG-Typgenehmigung

Frage- oder Problemstellung:

Können im Rahmen der Erteilung von EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/156/EWG auch ECE-Genehmigungen nach neuen ECE-Regelungen und neueren Änderungsserien zu bestehenden ECE-Regelungen, die jeweils nicht in Anhang IV Teil II der 70/156/EWG genannt sind, anerkannt werden?

Ergebnis:

Nachdem mehrere Mitgliedstaaten für die Anwendung der ECE-R 110 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 8(2)(c) der EG-Richtlinie 70/156/EWG gestellt hatten, hat der Rechtsdienst der Kommission inzwischen folgendes entschieden:

In den Fällen, in denen Bauteile oder Systeme mit den von der EG angenommenen ECE-Regelungen übereinstimmen, gibt es keinen rechtlichen Grund mehr für Ausnahmen nach Artikel 8(2)(c) der Rahmenrichtlinie und zwar unabhängig davon, ob die Annahme im Amtsblatt veröffentlicht und in das Typgenehmigungssystem eingefügt wurde oder nicht. Über so gelagerte Fälle wird die Kommission daher nicht mehr entscheiden.

Gleiches gilt folgerichtig auch für Änderungsstände von ECE-Regelungen, die neuer als die entsprechenden EG-Richtlinien sind, denn auch in diesem Fall wären in Analogie zu neuen ECE-Regelungen Ausnahmen nach Artikel 8(2)(c) der Rahmenrichtlinie nicht mehr möglich, wenn Bauteile oder Systeme mit den von der EG angenommenen Änderungen der ECE-Regelungen übereinstimmen. Insofern sind die Änderungsstände nach der Tabelle des Anhangs IV Teil II als Mindestanforderungen zu sehen. Die unmittelbar bevorstehende Änderungsrichtlinie zur 70/156/EWG berücksichtigt diesen Sachverhalt in Anhang IV Teil II.

Nach dieser Entscheidung verfährt das Kraftfahrt-Bundesamt z. B. bei der Anwendung der ECE-R 110. Bei der Anwendung der ECE-R 48 z. B. werden gültige Genehmigungen nach heutigem Stand bis einschließlich Änderungsserie 02 mit Ergänzung 2 anerkannt.

Flensburg, den 17.12.2001
412-600